

Service



Die Rentenversicherung: Ihr Partner von der Jugend bis ins Alter

- Sicherheit ab dem ersten Arbeitstag
- Umfangreiches Leistungspaket
- Kompetente Altersvorsorge-Beratung



Deutsche
Rentenversicherung
Sicherheit
für Generationen



Verlässlicher Begleiter in allen Lebenslagen

Die gesetzliche Rentenversicherung zählt zu den Stützpfeilern der sozialen Sicherung in Deutschland. Sie zahlt Ihnen nicht nur im Alter eine Rente, sondern steht Ihnen während des gesamten Berufslebens als Begleiter zur Seite.

So zahlt Ihnen die Rentenversicherung bei Bedarf eine medizinische Rehabilitation oder eine Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben, zum Beispiel eine Umschulung. Und wenn Ihre Gesundheit trotz aller ärztlichen Bemühungen keine Rückkehr in den Beruf mehr zulässt? Dann zahlt Ihnen die Deutsche Rentenversicherung auch eine Rente wegen Erwerbsminderung.

In dieser Broschürenreihe finden Sie Informationen und Hinweise zu den einzelnen Leistungen. Und wenn Sie nach der Lektüre noch Fragen haben? Zögern Sie nicht und kommen Sie zu uns – wir sind für Sie da!



Inhaltsverzeichnis

- 4 Damit keine Frage offen bleibt**
- 6 So bleiben Sie auf dem Stand der Dinge**
- 9 Reha vor Rente**
- 11 Drei Rentenarten für Ihre Sicherheit**
- 13 Erwerbsminderungsrente: Das Netz für alle Fälle**
- 15 Die Altersrenten: Für jeden die richtige Lösung**
- 18 Hinterbliebene: Bei Schicksalsschlag geschützt**
- 21 Scheidung und Tod: Rentenausgleich unter Partnern**
- 22 Wir informieren. Wir beraten. Wir helfen.**

Damit keine Frage offen bleibt

Die Deutsche Rentenversicherung hat den gesetzlichen Auftrag, Sie umfassend über das Leistungspaket und Ihre Rechte zu informieren. Deshalb gibt es bei uns alle Informationen, die Sie benötigen – und das kostenlos.

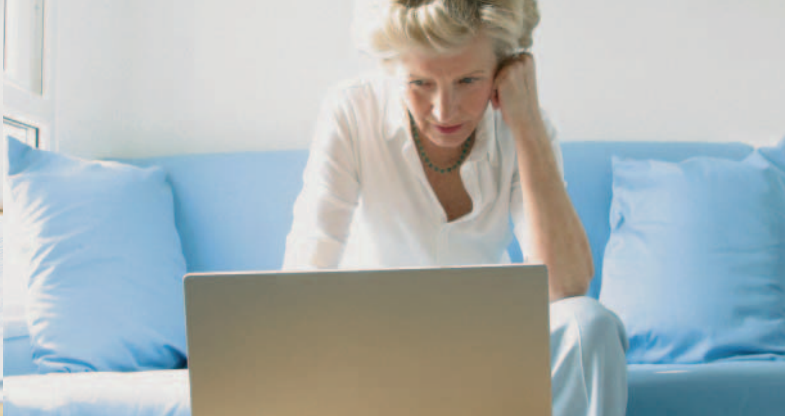
Die Deutsche Rentenversicherung informiert Sie in dieser Broschürenreihe über ihre wesentlichen Leistungen und zeigt auf, wie Sie diese möglichst schnell und ohne großen bürokratischen Aufwand erhalten können.

Über diese allgemeinen Informationen hinaus können Sie sich umfassend zu allen Fragen der gesetzlichen Rente, Rehabilitation und Möglichkeiten der privaten Altersvorsorge sowie zu Fragen zu Ihrem Versicherungskonto persönlich beraten lassen.

Informationen erhalten Sie außerdem durch Tageszeitungen, Fernsehberichte, unseren Auftritt im Internet (www.deutsche-rentenversicherung.de), in unseren zahlreichen bundesweit vorhandenen Auskunfts- und Beratungsstellen sowie durch die jährliche Renteninformation und Rentenauskünfte.

Unser Tipp:

Sollte sich im Beratungsgespräch herausstellen, dass vorrangig andere Leistungsträger für eine von Ihnen beanspruchte Sozialleistung zuständig sind, weisen unsere kompetenten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Auskunfts- und Beratungsstellen Sie darauf hin.



Die Mitarbeiter in unseren Auskunfts- und Beratungsstellen beantworten Ihre Fragen zu diesen Themen:

→ Rehabilitationsangebot	zum Beispiel: Leistungen, Höhe und Dauer des Übergangsgeldes
→ rund um die Rente	zum Beispiel: Renten und Hinzuverdienst, Bezug mehrerer Renten von unterschiedlichen Leistungsträgern, Wiederheirat bei Bezug einer Witwen- oder Witwerrente, Ausbildungsdauer und Waisenrentenbezug
→ Ihr Versicherungskonto	zum Beispiel: wie Lücken im Versicherungskonto zu schließen sind (Nachweis); ob eine freiwillige Versicherung sinnvoll ist, ihre Gestaltung und Kosten; ob die Pflichtversicherung von Selbständigen sinnvoll ist und welche Kosten dafür anfallen; Rentensplitting und Versorgungsausgleich (Auswirkung und Gestaltungsmöglichkeiten)
→ private Altersvorsorge und Grundversicherung	Gestaltungsmöglichkeiten bei der zusätzlichen privaten oder betrieblichen Altersvorsorge (mit staatlicher Förderung); eventueller Anspruch auf Grundsicherung



So bleiben Sie auf dem Stand der Dinge

Renteninformation und Rentenauskunft geben Ihnen Auskunft über die Höhe Ihrer erworbenen Rentenansprüche. Sie werden Ihnen in regelmäßigen Abständen oder – auf Wunsch – jederzeit zugesandt.

Ihre Rentenansprüche und die jeweilige Rentenhöhe basieren auf Daten, die sich aus Ihrem Versicherungsleben ergeben. Diese Daten sind in Ihrem Versicherungskonto erfasst. Nur ein vollständiges Versicherungskonto gibt Ihnen einen tatsächlichen Überblick über Ihre zu erwartenden Rentenleistungen. Klarheit schafft hier im wahrsten Sinne des Wortes eine Kontenklärung.

Ihr Versicherungskonto

Für jeden Versicherten wird bei der Deutschen Rentenversicherung ein so genanntes Konto geführt. Hier werden Ihre Daten unter einem Ordnungsbegriff elektronisch gespeichert und stehen dann bei Anfragen oder Anträgen zur Verfügung. Der Ordnungsbegriff in der Rentenversicherung ist die Versicherungsnummer. Diese setzt sich zusammen aus der

- Bereichsnummer,
- Ihrem Geburtsdatum,
- dem Anfangsbuchstaben Ihres Geburtsnamens,
- der Seriennummer und
- der Prüfziffer.

Die Versicherungsnummer wird zumeist bei der erstmaligen Aufnahme einer versicherten Beschäftigung vergeben und grundsätzlich nicht mehr verändert. Unter dieser Nummer werden zum Beispiel vom Arbeitgeber die gezahlten Verdienste (Entgelte) gemeldet, von freiwillig Versicherten beziehungsweise von pflichtversicherten Selbständigen die Beiträge verbucht.

Beiträge

Die monatlich eingehenden Beiträge bilden den Grundstock der Einnahmen der gesetzlichen Rentenversicherung. Die Beitragshöhe, die Sie zu zahlen haben, richtet sich grundsätzlich nach der Höhe Ihres Bruttoeinkommens und dem Beitragssatz der gesetzlichen Rentenversicherung. Als Obergrenze gilt hierbei die so genannte Beitragsbemessungsgrenze. Diese wird, wie auch der jeweils geltende Beitragssatz, von der Bundesregierung festgelegt. Der Beitragssatz beträgt zur Zeit 19,5 Prozent. Versicherte Arbeitnehmer tragen davon die Hälfte, die andere Hälfte übernimmt der Arbeitgeber. Bei geringfügig Beschäftigten wird der gesamte Beitrag vom Arbeitgeber gezahlt. Versicherte Selbständige und freiwillig Versicherte müssen ihren Beitrag allein tragen. Die Höhe des Beitrags können freiwillig Versicherte zwischen einem Mindest- und einem Höchstbeitrag frei wählen.

Die Beitragsbemessungsgrenze liegt im Jahr 2006 bei monatlich 5 250 EUR in den alten und 4 400 EUR in den neuen Bundesländern.

Lesen Sie hierzu unsere Broschüre „Freiwillige Versicherung – mehr Rente im Alter“.

Auch für Kranken-, Arbeitslosen- und Übergangsgeldempfänger sowie Pflegepersonen und Wehr- und Zivildienstleistende müssen die jeweiligen Leistungsträger Beiträge an die Rentenversicherung zahlen.

Alle Verdienste, die den Beiträgen zugrunde liegen, werden von Ihrer Rentenversicherung gespeichert und für Ihre spätere Rentenberechnung verwendet. Je mehr Beiträge eingezahlt worden sind und je höher diese waren, um so höher fällt auch Ihre spätere Rente aus. Zusätzlich sind im Versicherungskonto Ihre Wohnanschrift und der Familienstand sowie weitere für die Rente bedeutsame Zeiten und Daten festgehalten.

Kontenklärung

Sie sollten möglichst frühzeitig Ihr Konto klären und fehlende Zeiten, zum Beispiel Schul-, Fachschul- oder Hochschulzeiten, ergänzen lassen. Eine Kontenklärung beantragen Sie bei Ihrem Rentenversicherungsträger. Auch Zeiten der Schwangerschaft/des Mutterschutzes, der Arbeitsunfähigkeit und der Arbeitslosigkeit werden vorgemerkt. Nach der Kontenklärung ergibt sich damit ein lückenloser „Lebenslauf“ in der gesetzlichen Rentenversicherung. Je früher Ihre Kontenklärung abgeschlossen ist, umso „genauer“ sind die Ergebnisse in den Renteninformationen oder den Rentenauskünften.

Renteninformation

Jedem Versicherten ab dem vollendeten 27. Lebensjahr sendet die Rentenversicherung seit 2005 jährlich eine Renteninformation zu. Darin sind der aktuelle Stand Ihrer bisher erworbenen Rentenansprüche sowie die Höhe einer Rente wegen Erwerbsminderung und die Hochrechnung einer Altersrente ab Vollendung des 65. Lebensjahres (Regelaltersrente) enthalten.

Lesen Sie dazu bitte auch die Broschüre „Altersvorsorge – heute die Zukunft planen“.

Durch diese Renteninformation werden Sie regelmäßig über Ihre Rentenanwartschaften informiert und können so besser Ihre zusätzliche private Altersvorsorge planen.

Rentenauskunft

Nach Vollendung des 54. Lebensjahres wird die Renteninformation alle drei Jahre durch eine Rentenauskunft ersetzt. Sie enthält eine Berechnung der Rente wegen Erwerbsminderung, der Witwen- oder Witwerrente sowie der Regelaltersrente ab dem 65. Lebensjahr.

Zudem nennt die Rentenauskunft die persönlichen und versicherungsrechtlichen Voraussetzungen für einen Rentenanspruch sowie die Abschläge, die Sie bei einem vorzeitigen Rentenbeginn in Kauf nehmen müssen. Außerdem informiert sie über die Hinzuverdienstgrenzen bei einer Erwerbsminderungs- oder Altersrente.



Reha vor Rente

Die Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung gehen weit über die Zahlung einer Altersrente hinaus. So finanziert sie zum Beispiel bei Bedarf und unter bestimmten Voraussetzungen eine Rehabilitation, mit der Ihre Erwerbsfähigkeit verbessert oder wiederhergestellt werden kann.

Ziel der Rehabilitation ist Ihre teilweise oder volle (Wieder-) Eingliederung in das Arbeitsleben. Dabei gilt der Grundsatz: Eine Rehabilitation hat Vorrang vor einer Rente. Dies heißt: Bevor eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit gezahlt wird, wird geprüft, ob eine Rehabilitation bewilligt werden kann.

Die gesetzliche Rentenversicherung unterscheidet zwischen

- medizinischen Leistungen zur Rehabilitation,
- Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben,
- ergänzenden Leistungen und
- sonstigen Leistungen.

Um eine Reha-Leistung erhalten zu können, müssen Sie die erforderlichen persönlichen und versicherungsrechtlichen Voraussetzungen erfüllen. Die Rehabilitation muss zum einen medizinisch notwendig sein. Hierfür reichen Sie am besten einen aktuellen Befundbericht oder ein Gutachten ein. Zum anderen müssen Sie eine bestimmte Mindestversicherungszeit (Wartezeit) in der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllen.

Bitte beachten Sie:
Sie müssen jede Reha-Leistung beantragen. Außerdem dürfen keine Ausschlussgründe vorliegen. Ein Ausschlussgrund kann zum Beispiel der Bezug einer Altersrente (in voller Höhe) sein.

Medizinische Rehabilitation

Eine medizinische Rehabilitation dauert in der Regel drei Wochen. Sie erfolgt stationär in einer Rehabilitationsklinik, zunehmend aber auch teilstationär oder ambulant am Wohnort. Eine medizinische Leistung zur Rehabilitation kann frühestens nach Ablauf von vier Jahren erneut durchgeführt werden. Ausnahme: Sie ist aus gesundheitlichen Gründen früher erforderlich.

Teilhabe am Arbeitsleben

Unter Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben sind zum Beispiel Hilfen zur Erhaltung eines Arbeitsplatzes, Berufsvorbereitung, Weiterbildung oder die berufliche Ausbildung zu verstehen. Die Leistungen dauern im Allgemeinen drei Monate bis zu zwei Jahre.

Ergänzende Leistungen

Zu den ergänzenden Leistungen gehören vor allem das Übergangsgeld, das die Rentenversicherung Ihnen nach Ablauf der Lohn- oder Gehaltsfortzahlung von Ihrem Arbeitgeber während einer Rehabilitation zahlt. Auch notwendige Reisekosten und – in Einzelfällen – Kosten für eine Haushaltshilfe können Sie erhalten.

Sonstige Leistungen

Sonstige Leistungen sind beispielsweise Rehabilitationen nach Krebserkrankungen sowie Heilbehandlungen für Kinder von Versicherten. Kinderheilbehandlungen sollen eine Einschränkung der späteren Erwerbsfähigkeit frühzeitig verhindern.



Drei Rentenarten für Ihre Sicherheit

In der gesetzlichen Rentenversicherung wird zwischen Renten wegen Erwerbsminderung, Altersrenten und Renten wegen Todes unterschieden.

Welche Voraussetzungen das im Einzelnen sind, erfahren Sie ab den Seiten 13 und 15.

Um Anspruch auf eine Rente zu haben, müssen Sie bestimmte Voraussetzungen erfüllen. Altersrenten erhalten Sie, wenn Sie eine bestimmte Altersgrenze erreicht und eine – für jede Art von Altersrente unterschiedliche – Mindestversicherungszeit (Wartezeit) zurückgelegt haben. Bei den Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und einigen Altersrenten müssen Sie darüber hinaus besondere versicherungsrechtliche Voraussetzungen erfüllen.

Die Rente wird aus allen Zeiten berechnet, die Sie in der gesetzlichen Rentenversicherung zurückgelegt haben. Das Ergebnis ist ein Monatsbetrag (Bruttorente), von dem Beiträge zur Krankenversicherung und zur Pflegeversicherung abgezogen werden. Wenn Sie zur Rente hinzuverdienen, kann das den Rentenbetrag mindern.

Bitte beachten Sie:

Alle Renten müssen grundsätzlich beantragt werden. Der Antrag kann formlos, mündlich, schriftlich oder online gestellt werden.

Beitragerstattungen

Wenn Sie aus der Versicherungspflicht ausscheiden, können Sie sich auf Antrag die bisher gezahlten Beiträge erstatten lassen. Allerdings müssen dafür weitere Voraussetzungen erfüllt sein. Denkbar ist dies beispielsweise, wenn Sie sich selbständig machen oder verbeamtet werden.

Beiträge erstatten lassen können Sie sich auch, wenn Sie mit Vollendung des 65. Lebensjahres die allgemeine Wartezeit (= Mindestversicherungszeit) von fünf Jahren nicht erfüllt und deshalb keinen Rentenanspruch haben. Dies gilt auch für Hinterbliebene und hinterbliebene Lebenspartner aus einer eingetragenen Lebenspartnerschaft, wenn der Verstorbene die allgemeine Wartezeit nicht erfüllt hat.

Unser Tipp:

Wenn Ihre Erwerbsminderungs- oder Altersrente sehr niedrig ist und Sie keine weiteren Einkünfte beziehen, haben Sie eventuell Anspruch auf Grundsicherung. Den Antrag stellen Sie beim Amt für Grundsicherung Ihrer Stadt oder des zuständigen Landkreises.

Besteuerung von Renten

Seit 2005 werden Renten in zunehmendem Maße nachgelagert besteuert. Das bedeutet, dass Sie einerseits die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung vollständig von der Steuer absetzen können. Andererseits müssen die Renten – wie anderes Einkommen – voll versteuert werden.

Der Übergang zur nachgelagerten Besteuerung erfolgt schrittweise. Diese wird also nicht sofort, sondern erst in einigen Jahrzehnten, spätestens im Jahr 2040, voll wirksam.

Lesen Sie dazu bitte auch die Broschüre „Neues Steuerrecht für Versicherte und Rentner“.



Erwerbsminderungsrente: Das Netz für alle Fälle

Wenn Sie wegen einer Krankheit oder Behinderung nicht mehr (voll) arbeiten können, erhalten Sie eine Rente wegen Erwerbsminderung. Ob sie in halber oder voller Höhe gezahlt wird, hängt vom Umfang der Erwerbsminderung und davon ab, ob Sie mit der noch vorhandenen Arbeitskraft einen Arbeitsplatz finden können.

Um eine Erwerbsminderungsrente erhalten zu können, müssen Sie die so genannte allgemeine Wartezeit von fünf Jahren zurückgelegt haben. Diese Wartezeit wird zum Beispiel mit Beitragszeiten erfüllt. Außerdem müssen Sie in den letzten fünf Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung drei Jahre lang Pflichtbeiträge gezahlt haben. Hierzu zählen nicht nur Ihre Beiträge aus einer abhängigen Beschäftigung als Arbeitnehmer, sondern beispielsweise auch Zeiten der Kindererziehung und des Krankengeld- oder Arbeitslosengeldbezuges.

Ihr Rentenversicherungsträger stellt fest, ob und in welchem Umfang Sie trotz Ihrer Erwerbsminderung noch arbeiten oder einen Arbeitsplatz finden können. Die Entscheidung darüber trifft er anhand von Gutachten oder ärztlichen Unterlagen (zum Beispiel Krankenhausberichten, Unterlagen der Krankenkassen).



Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit erhalten Sie grundsätzlich höchstens auf drei Jahre befristet (Zeitrenten). Die Bezugsdauer können Sie Ihrem Rentenbescheid entnehmen. Eine Zeitrente kann auch verlängert werden, wenn die Voraussetzungen gegeben sind.

Nähere Informationen in unserer Broschüre „Erwerbsminderungsrente – das Netz für alle Fälle“.

Die Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung ist nur halb so hoch wie die Rente wegen voller Erwerbsminderung. Sie dient nur als Unterhaltsausgleich. Mit der noch vorhandenen Arbeitskraft sollen Sie nach Möglichkeit einer (Teilzeit-) Arbeit nachgehen und zur Rente hinzuverdienen.

Bitte beachten Sie:

Sie dürfen neben dem Rentenbezug eine Erwerbstätigkeit ausüben. Sie müssen dies aber vorher anzeigen. Die Rentenversicherung prüft dann, ob Ihr Rentenanspruch bestehen bleibt und ob der Verdienst Einfluss auf die Rentenhöhe hat.

Rente für Bergleute bei verminderter Berufsfähigkeit

Die Voraussetzungen für diese Rente entsprechen denen der Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit. Hier wird jedoch geprüft, ob statt einer Erwerbsminderung eine verminderte Berufsfähigkeit im Bergbau vorliegt.

Die Altersrenten: Für jeden die richtige Lösung

In der gesetzlichen Rentenversicherung gibt es unterschiedliche Altersrenten. Wir stellen sie Ihnen in vereinfachter Form vor.

Für alle Altersrenten gilt, dass sich ein Hinzuverdienst vor Vollendung des 65. Lebensjahres negativ auf die Rentenhöhe auswirken kann. Außerdem wird bei allen vorzeitigen Altersrenten geprüft, ob ein Rentenabschlag fällig wird oder ob Vertrauensschutzregelungen diese Rentenminderung verhindern, wenn Sie die Rente vorzeitig in Anspruch nehmen. Welche Altersgrenzen jeweils gelten, erfahren Sie im Laufe dieses Kapitels.

Regelaltersrente

Diese Altersrente können Sie nach Vollendung des 65. Lebensjahres in Anspruch nehmen. Hierfür müssen Sie die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren erfüllen.

Lesen Sie dazu bitte auch Seite 11.

Altersrente für langjährig Versicherte

Diese Altersrente können Sie – mit Abschlägen – bereits nach Vollendung des 63. Lebensjahres in Anspruch nehmen, wenn Sie eine Mindestversicherungszeit (Wartezeit) von 35 Jahren zurückgelegt haben. Dabei werden neben Pflichtbeitragszeiten oder freiwilligen Beiträgen auch Schul-, Fachschul- und Hochschulzeiten sowie Kinderberücksichtigungszeiten mitgezählt. Für Versicherte, die nach 1947 geboren sind, gilt eine andere Regelung.

Altersrente für schwerbehinderte Menschen

Diese Rente können Sie – mit Abschlägen – nach Vollendung des 60. Lebensjahres erhalten. Als Wartezeit sind hier ebenfalls 35 Jahre notwendig, die Sie mit allen rentenrechtlichen Zeiten – zum Beispiel Beitragszeiten, Schul-, Fachschul- und Hochschulzeiten oder Kinderberücksichtigungszeiten – erfüllen können. Weiterhin müssen Sie einen ausreichenden Grad der Behinderung (GdB) nachweisen (GdB = mindestens 50).

Rente nach Arbeitslosigkeit oder Altersteilzeitarbeit

Diese Altersrente können Sie nur noch dann beziehen, wenn Sie vor dem 1. Januar 1952 geboren sind. Das Mindestalter steigt von 2006 bis 2008 in Monatsschritten von 60 auf 63 Jahre. Das hat zur Folge, dass Sie diese Altersrente ab 2006 nicht mehr bereits ab Ihrem 60. Lebensjahr in Anspruch nehmen können. Abhängig von Ihrem Geburtsdatum können Sie die Rente dann erst zu einem späteren Zeitpunkt erhalten; zum Beispiel mit 61 Jahren und 6 Monaten, wenn Sie im Juni 1947 geboren wurden. Als Wartezeit sind hier 15 Jahre erforderlich, die aus Beitragszeiten erfüllt werden können. Weiterhin müssen Sie innerhalb der letzten eineinhalb Jahre vor Rentenbeginn insgesamt mindestens 52 Wochen arbeitslos gewesen sein oder nach Vollendung des 55. Lebensjahres mindestens 24 Monate Altersteilzeitarbeit geleistet haben. Zusätzlich müssen Sie in den letzten zehn Jahren vor Rentenbeginn mindestens acht Jahre mit Pflichtbeiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung zurückgelegt haben.

Altersrente für Frauen

Diese Rente kann von Frauen, die vor dem 1. Januar 1952 geboren sind, ab Vollendung des 60. Lebensjahres – mit Abschlägen – in Anspruch genommen werden. Als Wartezeit sind hier 15 Jahre notwendig. Weiterhin müssen Sie nach Vollendung des 40. Lebensjahres mehr als zehn Jahre mit Pflichtbeiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung nachweisen.

Rente für langjährig unter Tage beschäftigte Bergleute

Langjährig unter Tage beschäftigte Bergleute haben Anspruch auf diese Altersrente, wenn sie das 60. Lebensjahr vollendet und eine Wartezeit von 25 Jahren zurückgelegt haben.

Kranken- und Pflegeversicherung der Rentner

Zusammen mit dem Rentenantrag müssen Sie einen Antrag zur Kranken- und Pflegeversicherung der Rentner ausfüllen. Kommt Ihre Krankenkasse zu dem



Schluss, dass Sie auch als Rentner versicherungspflichtig sind, erhält der Rentenversicherungsträger eine Nachricht und führt von der monatlichen Rente einen Beitrag an die Krankenkasse ab. Sind Sie nicht versicherungspflichtig, können Sie sich entweder privat versichern oder freiwillig bei einer gesetzlichen Krankenkasse.

Als Rentnerin oder Rentner tragen Sie die Hälfte des Beitrages zur Krankenversicherung sowie den vollen Beitrag zur Pflegeversicherung. Die andere Hälfte des Krankenversicherungsbeitrages zahlt Ihr Rentenversicherungsträger. Sofern Sie nach der Entscheidung der Krankenkasse nicht in die Krankenversicherung der Rentner übernommen werden können, weil Sie zum Beispiel privat krankenversichert sind, können Sie von Ihrem Rentenversicherungsträger auf Antrag einen Zuschuss zum Krankenversicherungsbeitrag bekommen.

Zusätzliche Altersvorsorge

Die gesetzliche Rente ist und bleibt die wichtigste Säule der Altersvorsorge. Darüber hinaus sollten Sie aber auch ergänzend privat vorsorgen. Die Altersvorsorge wird sich künftig vermehrt auf drei Säulen stützen:

- gesetzliche Rentenversicherung,
- betriebliche Altersversorgung und
- private Altersvorsorge (zum Beispiel die „Riester-Rente“).



Hinterbliebene: Bei Schicksalsschlag geschützt

Nach dem Tod Ihres Ehe- oder Lebenspartners können Sie auf Antrag eine Hinterbliebenenrente erhalten. Dabei wird zwischen einer kleinen und einer großen Witwen- oder Witwerrente unterschieden. Als Kind des Verstorbenen können Sie eine Voll- oder Halbwaisenrente bekommen.

Die Mindestdauer der Ehe von einem Jahr gilt nicht für „Altehen“.

Witwenrenten

Ihr verstorbener Ehegatte oder Lebenspartner muss die allgemeine Wartezeit (= Mindestversicherungszeit) von fünf Jahren mit eigenen rentenrechtlichen Zeiten – zum Beispiel Beitragszeiten – erfüllt haben. Darüber hinaus müssen Sie zum Zeitpunkt seines Todes mit dem Ehe- oder Lebenspartner mindestens ein Jahr verheiratet gewesen sein oder in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft gelebt haben. Zudem dürfen Sie als Witwe oder Witwer nicht wieder geheiratet oder als hinterbliebener Lebenspartner keine neue Lebenspartnerschaft begründet haben.

Bei der Dauer des Rentenanspruchs und der Rentenhöhe ergeben sich Unterschiede bei der großen und kleinen Witwenrente. Für die große Witwenrente müssen Sie

- das 45. Lebensjahr vollendet haben oder
- ein Kind erziehen oder
- erwerbsgemindert sein.

Während der Sterbeübergangszeit (früher Sterbevier-teljahr) wird die Versichertenrente des Verstorbenen in voller Höhe gezahlt.

Anspruch auf die kleine Witwen- oder Witwerrente haben Sie längstens 24 Kalendermonate, die große Witwenrente oder Witwerrente wird dauerhaft gezahlt. Die Rente wird aus den rentenrechtlichen Zeiten des Verstorbenen berechnet und ist unterschiedlich hoch. Die kleine Witwen- oder Witwerrente beträgt grundsätzlich 25 Prozent, die große Witwen- oder Witwerrente grundsätzlich 55 Prozent der Rente des Verstorbenen (für so genannte Altehen 60 Prozent).

Erziehungsrente

Sie haben Anspruch auf eine Erziehungsrente, wenn

- Ihre Ehe nach dem 30. Juni 1977 geschieden wurde,
- Ihr geschiedener Ehegatte verstorben ist,
- Sie nicht wieder geheiratet haben,
- ein Kind erziehen und
- die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren zum Zeitpunkt des Todes Ihres geschiedenen Ehegatten aus eigenen rentenrechtlichen Zeiten (zum Beispiel aus Beitragszeiten) erfüllen.

Anspruch auf Erziehungsrente haben Sie unter den genannten Voraussetzungen auch als eingetragener Lebenspartner, wobei an die Stelle von Scheidung oder Heirat die Auflösung beziehungsweise Begründung einer Lebenspartnerschaft tritt.

Sowohl auf Ihre Witwen- oder Witwerrente als auch Erziehungsrente wird Ihr eigenes Einkommen angerechnet. Die Rentenversicherung ermittelt im Antragsverfahren entsprechende Einkünfte der Hinterbliebenen, wie zum Beispiel Verdienste aus Beschäftigungen, Einkommen aus selbständiger Tätigkeit, Renten, Krankengeld und Ähnliches. Jedem Hinterbliebenenrentner steht hierbei ein Freibetrag zu, bis zu dessen Höhe eigene Einkünfte nicht angerechnet werden. Von den über dem Freibetrag liegenden Einkünften werden nur 40 Prozent bei der Einkommensanrechnung berücksichtigt.

Waisenrenten

Als Kind eines verstorbenen Versicherten können Sie eine Waisenrente (Halb- oder Vollwaisenrente) erhalten, wenn der Verstorbene die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren erfüllt hat.

Anspruch auf Waisenrente haben Sie bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Darüber hinaus können Sie als Waise bis längstens zur Vollendung des 27. Lebensjahres diese Rente erhalten, wenn Sie sich

- in Schul- oder Berufsausbildung befinden, oder
- ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr absolvieren oder
- wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung nicht für sich selbst sorgen können.

Während des Wehr- oder Zivildienstes haben Sie keinen Anspruch auf Waisenrente. Sie können diese aber bei späterer Aufnahme einer Schul- oder Berufsausbildung erneut erhalten und – bei Ausbildung über das 27. Lebensjahr hinaus – auch noch um die Dauer Ihres geleisteten Wehr- oder Zivildienstes verlängert bekommen. Nach dem vollendeten 18. Lebensjahr wird auch bei Waisenrenten eigenes Einkommen angerechnet.

Sonstige Ansprüche auf Hinterbliebenenrenten

Unter bestimmten Voraussetzungen können Sie auch Anspruch auf eine Witwen- und Witwerrente an vor dem 1. Juli 1977 geschiedene Ehegatten oder auf Witwen- oder Witwerrente nach dem vorletzten Ehegatten haben.

Abfindung einer Witwen- und Witwerrente

Heiraten Sie als Witwe oder Witwer erneut oder begründen Sie eine neue Lebenspartnerschaft, fällt Ihr Anspruch auf Hinterbliebenenrente weg. Sie haben dann jedoch Anspruch auf eine Abfindung in Höhe des 24-fachen Durchschnittsbetrages der Rente der letzten 12 Monate. Dies gilt aber nur für die erstmalige Wiederheirat oder Begründung einer Lebenspartnerschaft.

Lesen Sie dazu bitte auch die Broschüre „Renten an Hinterbliebene sichern die Existenz“.

Scheidung und Tod: Rentenausgleich unter Partnern

Wenn Sie geschieden wurden oder sich mit Ihrem Ehe- oder eingetragenen Lebenspartner für ein Rentensplitting entschieden haben, wirkt sich dies auch auf die in der Rentenversicherung erworbenen Ansprüche aus.

Rentensplitting

Beim Rentensplitting werden – vereinfacht gesagt – Zeiten aus dem Versicherungskonto des einen Ehe- oder Lebenspartners auf das Konto des anderen Partners übertragen. Die in der Ehezeit oder Partnerschaft erworbenen Ansprüche sollen damit beiden Partnern je zur Hälfte zufließen.

Nähere Informationen in unserer Broschüre „Rentensplitting – partnerschaftlich teilen“.

Das Rentensplitting basiert auf einer gemeinsamen und freiwilligen Entscheidung beider Partner. Es ist von bestimmten Voraussetzungen abhängig und auf die dynamischen Rentenanteile beschränkt.

Versorgungsausgleich

Der Versorgungsausgleich beruht grundsätzlich auf einem Urteil des Familiengerichts. Wesentliche Bestandteile des Versorgungsausgleichs sind die Ehezeit oder Zeit der eingetragenen Lebenspartnerschaft und die Versorgungszeiten, die in dieser Zeit von den Ehe- oder Lebenspartnern erworben wurden. Die Versorgungszeiten sind nicht beschränkt auf die gesetzliche Rentenversicherung, sondern erfassen auch andere Versorgungsarten (zum Beispiel Pensionen oder betriebliche Altersversorgungen).

Nähere Informationen in unserer Broschüre „Scheidung und Rente“.

Das Familiengericht entscheidet, welche Versorgungszeiten und in welcher Höhe diese unter den Ehe- oder Lebenspartnern aufzuteilen sind. Die übertragenen (und eigenen) rentenrechtlichen Zeiten sind Grundlage für einen Anspruch aus der gesetzlichen Rentenversicherung.

Wir informieren. Wir beraten. Wir helfen.

Beratung ganz in Ihrer Nähe

Auskunfts- und Beratungsstellen: Unsere fachkundigen Mitarbeiter helfen Ihnen gern und natürlich kostenlos. Besuchen Sie uns zu einem persönlichen Gespräch. Viele Auskunfts- und Beratungsstellen sind auch Servicestellen für Rehabilitation. Hier erhalten Sie Information und Unterstützung beim Beantragen von Rehabilitationsleistungen für alle Reha-Einrichtungen der Deutschen Rentenversicherung.

Versichertenberater/-innen und Versichertenälteste: Die bundesweit ehrenamtlich tätigen Versichertenberater/-innen bzw. Versichertenältesten geben Auskunft, beraten Sie und helfen beim Ausfüllen von Anträgen.

Wo Sie uns finden: Alle Adressen finden Sie auf unserer Internetseite www.deutsche-rentenversicherung.de. Gern können Sie uns auch eine E-Mail schicken: info@deutsche-rentenversicherung.de.

Kostenloses Service-Telefon

Wählen Sie zum Nulltarif die Nummer der Deutschen Rentenversicherung: Unter 0800 1000 4800 erreichen Sie unsere Experten.

Wir sind für Sie da: Mo-Do 7:30 Uhr bis 19:30 Uhr, Fr 7:30 Uhr bis 15:30 Uhr

Internet

Unter www.deutsche-rentenversicherung.de erreichen Sie uns rund um die Uhr. Sie können Vordrucke oder Broschüren herunterladen, bequem eine Renteninformation anfordern und sich über viele Themen in der Rentenversicherung informieren.

Versicherungsämter der Stadt- und Landkreise als unsere Partner

In den meisten Regionen können Sie auch hier Ihren Rentenanspruch stellen, Vordrucke erhalten oder Ihre Versicherungsunterlagen weiterleiten lassen.

Impressum

Herausgeber: Deutsche Rentenversicherung Bund
Geschäftsbereich Presse- und Öffentlichkeitsarbeit,
Kommunikation

10709 Berlin-Wilmersdorf, Ruhrstr. 2

Postanschrift: 10704 Berlin

Telefon: 030 865-1

Telefax: 030 865-27379

Internet: www.deutsche-rentenversicherung.de

E-Mail: drv@drv-bund.de

Fotos: Bildarchiv Deutsche Rentenversicherung Bund

Titelfotos: wdv-Archiv

Druck: Fa. H. Heenemann GmbH & Co., Berlin

1. Auflage (1/2006)

Diese Broschüre ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit der Deutschen Rentenversicherung; sie wird grundsätzlich kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt.



Die gesetzliche Rentenversicherung ist und bleibt die wichtigste Säule der Alterssicherung in Deutschland. Sie betreut über 50 Millionen Versicherte und mehr als 19 Millionen Rentner.

Die Deutsche Rentenversicherung ist der kompetente Ansprechpartner für Versicherte, Rentner und Arbeitgeber.

Diese Broschüre ist Teil unseres umfangreichen Beratungsangebotes.

Wir informieren.
Wir beraten. Wir helfen.
Die Deutsche Rentenversicherung.